

Statuten

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Familienverein Fällanden“ besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in der Gemeinde Fällanden.

Art. 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein unterstützt Familien in der politischen Gemeinde Fällanden, indem er ihnen verschiedene Angebote zur Verfügung stellt sowie Anlässe und Aktivitäten für sie organisiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2.2. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Aufrechterhaltung bestehender Angebote wie: Spielgruppe Pumuckl
 Muki-Stube
- Organisation von Anlässen und Aktivitäten wie z.B.: Bastelnachmittage
 Spielnachmittage
 Familienanlässe
 Vorträge und Kurse
- Gründung neuer Angebote, die einem Bedürfnis entsprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Jede natürliche und juristische Person sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, die gewillt sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen, können Mitglied des Vereins werden.

3.2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

3.3. Die Mitglieder helfen nach Möglichkeit bei Anlässen gemäß Absprache mit dem Vorstand mit.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

4.1. Mitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Der Vorstand entscheidet sowohl über die Aufnahme als auch den Ausschluss von Mitgliedern.

4.2. Der Austritt von Mitgliedern ist unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das austretende Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

4.3. Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten betrachtet.

Art. 5 Finanzierung des Vereins

Die Geschäfte des Vereins und der Spielgruppe werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden. Er beträgt maximal Fr. 60.--
- b) Elternbeiträge Spielgruppe Pumuckl
- c) Beiträge der Gemeinde
- d) Spenden, Gönnerbeiträge etc.
- e) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

Art. 6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vereinsvorstand
- 3) die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- 1) Genehmigung
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Jahresrechnung
- 2) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 4) Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 5) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- 6) Vereinsauflösung

8.2. Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise spätestens drei Monate nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

8.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus.

8.4. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

8.5. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme der Auflösung des Vereins gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

8.6. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Der Vorstand

9.1. Er besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

9.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von einem Jahren. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber provisorisch ersetzen.

9.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die in Art. 2 genannten Einrichtungen. Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen ist.

9.5. Der Vorstand erstellt je nach Bedürfnis ein Reglement zur Führung der verschiedenen Aufgabenbereiche, insbesondere für die Spielgruppe Pumuckl.

Art. 10 Kontrollstelle

10.1. Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.2. Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung. Sie hat ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

10.3. Die Mitgliederversammlung kann die Kontrolle der Rechnung einer Treuhandstelle übertragen.

Art. 11 Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Art. 12 Auflösung des Vereins

12.1. Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

12.2. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde mit ähnlichem Zweck übergeben.

Art. 13 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. März 1996 und wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. März 2011 genehmigt.

Sie treten auf 1. April 2011 in Kraft.